

Benötigte Unterlagen zur Eheschließung

- Personalausweis (EU) oder Reisepass
- Geburtsurkunde, welche maximal 3 Monate alt ist. Bei Geburt im Ausland eine Geburtsurkunde, welche maximal 6 Monate alt ist. (Auszug Modell A, gemäß Abkommen n° 16 der Commission Internationale de l'Etat Civil) für Personen aus folgenden Geburtsländern :Belgien, Bosnien-Herzegovina, Bulgarien, Cabo-Verde, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Irland, Kroatien, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Österreich, Portugal, Polen, Rumänien, Schweiz, Slovenien, Serbien, Spanien und Türkei.
Für alle anderen Länder, oder falls die konventionierte Urkunde (Modell A) nicht vorgelegt werden kann: nationale Geburtsurkunde (vollständige Kopie) mit APOSTILLE oder beglaubigter Unterschrift (gemäß Abkommen von Den Haag vom 5. Oktober 1961).
- Wohnsitzbescheinigung, ausgestellt vor weniger als 3 Monaten, nur für Einwohner ausserhalb des Großherzogtum Luxemburgs. (Wohnsitz in unserer Gemeinde von weniger als 6 Monaten dann muss eine Publikation in der vorigen Gemeinde erfolgen).

Falls zutreffend :

- Scheidungsurkunde (Kopie der Heiratsurkunde mit Scheidungseintrag ggf. Scheidungsurteil mit Rechtskräftigkeitsverweis).
- Sterbeurkunde des verstorbenen Ehepartners (für Witwe/Witwer)
- Bescheinigung der eingetragenen Partnerschaft
- Geburtsurkunde aller gemeinsamer Kinder
- Ehefähigkeitszeugnis :

Ein Ehefähigkeitszeugnis ist erforderlich für folgende Länder : Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kap-Verde, Kroatien, Moldawien, Niederlande, Polen, Portugal, Schweiz, Schweden, Spanien und Türkei.

-Deutschland und Österreich: Ehefähigkeitszeugnis, –USA : Affidavit, - Großbritannien und Irland: certificate of no impediment.

Alle im Ausland ausgestellten Dokumente müssen anhand einer Apostille beglaubigt sein. Zum Einreichen der Unterlagen müssen die zukünftigen Ehepartner gemeinsam auf dem Standesamt vorstellig werden.

